



BVG-Sammelstiftung
Jungfrau

Rückstellungsreglement

1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Stetigkeit	3
II. Vorsorgekapital	3
Art. 3 Vorsorgekapital Versicherte	3
Art. 4 Vorsorgekapital Rentner	3
III. Rückstellungen	4
Art. 5 Rückstellungen für Pensionierungsverluste	4
Art. 6 Schwankungen im Risikoverlauf bei aktiven Versicherten	4
Art. 7 Rückstellungen für pendente Leistungsfälle	4
Art. 8 Rückstellungen für Schwankungen im Risikoverlauf Rentner	5
Art. 9 Vorsorgepoolspezifische Rückstellungen	5
Art. 10 Unterstützungsfonds	5
III. Schlussbestimmungen	5
Art. 11 Inkrafttreten	5

Das nachstehende Rückstellungsreglement ist auf Grund der Stiftungsurkunde der BVG-Sammelstiftung Jungfrau erlassen worden. Jeder Vorsorgepool trägt die Anlagerisiken und versicherungstechnischen Risiken vollständig in Eigenverantwortung. Deshalb sind die Rückstellungen individuell auf der Ebene eines jeden Vorsorgepools zu bilden.

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bestimmt die Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Reserven der Stiftung und der ihr im Rahmen der gebildeten Vorsorgepools angeschlossenen Vorsorgewerke. Es wird gestützt auf Art. 65b BVG und Art. 48e BVV2 durch den Stiftungsrat erlassen.

Art. 2 Stetigkeit

Bei der Festlegung der Rückstellungen und Reserven ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten.

II. Vorsorgekapital

Art. 3 Vorsorgekapital Versicherte

Das Vorsorgekapital Versicherte entspricht der Summe der Austrittsleistungen der aktivversicherten Personen.

Art. 4 Vorsorgekapital Rentner

Die Vorsorgekapitalien der Rentner entsprechen dem Barwert der laufenden und der anwartschaftlichen Renten. Die relevanten technischen Grundlagen sind:

BVG 2015 Generationentafeln

Der anzuwendende technische Zinssatz wird individuell pro Vorsorgepool festgelegt und jährlich bestätigt. Dabei orientiert sich der Vorsorgepool an den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge. Eine Abweichung von den Empfehlungen des Experten ist zu protokollieren und dem Stiftungsrat zur Kenntnis zu bringen.

Im Rahmen eines Neuanschlusses können eingebrachte Renten mit dem für die Berechnung der Einkaufssumme verwendeten technischen Zinssatzes bewertet werden.

III. Rückstellungen

Art. 5 Rückstellungen für Pensionierungsverluste

Die Rückstellung für Pensionierungsverluste dient dazu, die Finanzierungslücke zwischen dem bei der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben und dem zur Deckung der Rentenverpflichtungen benötigten Vorsorgekapitals zu decken.

Die Höhe der notwendigen Rückstellung berechnet sich als Zuschlag auf den vorhandenen Altersguthaben aller versicherten Personen, die per Bilanzstichtag 58 Jahre oder älter sind. Der Zuschlag hängt von der Differenz zwischen dem versicherungstechnisch korrekten Rentenumwandlungssatz gemäss den technischen Parametern des Vorsorgepools und dem effektiv festgelegten Umwandlungssatz des Vorsorgepools ab. Zusätzlich wird die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, dass die betroffenen versicherten Personen in diesem Vorsorgepool eine Altersrente beziehen.

Die Rückstellung wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{(\text{UWS Vorsorgepool} - \text{UWS VT}) \times \text{AGH per Bilanzstichtag}}{\text{UWS VT}}$$

UWS Vorsorgepool: Entspricht dem vom Vorsorgepool festgelegten Umwandlungssatz.

UWS VT: Der versicherungstechnisch korrekte Umwandlungssatz wird vom Experten für berufliche Vorsorge aufgrund der versicherungstechnischen Grundlagen des Vorsorgepools berechnet.

AGH: Altersguthaben

Die Rückstellung ist zum Sollwert zu stellen. Bei einem Neuanschluss kann die vollständige Bildung der Rückstellung linear über 3 Jahre erfolgen, falls sie zu einer Unterdeckung führen würde. Danach muss die Rückstellung dem Sollwert entsprechen.

Art. 6 Schwankungen im Risikoverlauf bei aktiven Versicherten

Die Todesfall- und Invaliditätsrisiken unterliegen in der Regel kurzfristigen Schwankungen. Eine unvorhergesehene Häufung von Schadenfällen kann den Vorsorgepool finanziell erheblich belasten. Falls die Risiken nicht kongruent rückversichert sind, wird die Höhe der erforderlichen Rückstellung gestützt auf anerkannte versicherungstechnische Methoden durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet und jährlich neu ermittelt.

Art. 7 Rückstellungen für pendente Leistungsfälle

Für bekannte aber noch nicht abgeschlossene Leistungsfälle per Bilanzstichtag wird eine Rückstellung gebildet. Die Rückstellung wird auf dem maximal möglichen Schaden gebildet.

Art. 8 Rückstellungen für Schwankungen im Risikoverlauf Rentner

Aufgrund eines verhältnismässig kleinen Rentnerbestandes kann es zu Abweichungen gegenüber der statistisch erwarteten Lebenserwartung kommen. Mit dieser Rückstellung werden allfällige Risikoverluste aufgrund der Untersterblichkeit des Rentnerbestandes sichergestellt. Sie berechnet sich wie folgt:

$$\frac{50\%}{\sqrt{n}} \times \text{Deckungskapital}$$

Die Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf der Rentner beträgt maximal 20% des entsprechenden Deckungskapitals.

n: Anzahl Rentner, ohne Kinder- und AHV-Überbrückungsrenten

Art. 9 Vorsorgepoolspezifische Rückstellungen

Versicherungstechnisch notwendige Rückstellungen, welche nicht bereits durch die oben aufgeführten Rückstellungen abgedeckt sind, werden auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge gestützt auf anerkannte versicherungstechnische Methoden durch diesen berechnet und jährlich neu ermittelt.

Unter diesem Abschnitt sollen auch nicht-technische Rückstellungen (z.B. für Prozessrisiken) gebildet werden können.

Art. 10 Unterstützungsfonds

Im Unterschied zu den vorerwähnten Rückstellungen soll diese nicht auf Stufe Vorsorgepool sondern auf Stufe Stiftung gebildet werden. Der Unterstützungsfonds soll spezielle Situationen auffangen, in welchen die Betreffnisse nicht bzw. nicht mehr dem Vorsorgepool zugewiesen werden können. Dies können z.B. Forderungen von Versicherten sein, welche nach Auflösung eines Vorsorgepools gestellt werden und nicht bzw. nicht mehr vom Rückversicherer getragen werden.

Die Zielhöhe der Rückstellung liegt bei 0.5% der versicherten Lohnsumme. Jeder Vorsorgepool auf der Lohnsumme per 31.12. jährlich einen Beitrag von 0.05% zu leisten. Sobald und solange der Unterstützungsfonds voll geöffnet ist, wird diese Beitragserhebung sistiert.

III. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 9. Juni 2020 beschlossen und tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.